



## Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen (BAG WfbM) zum Referentenentwurf eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG) vom 23. Juli 2018

5

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen vertritt rund 700 Werkstätten für behinderte Menschen an mehr als 2 750 Standorten in ganz Deutschland. Derzeit ermöglichen Werkstätten für behinderte Menschen in Deutschland über 310 000 Menschen mit geistigen, körperlichen und psychischen Behinderungen die Teilhabe am Arbeitsleben.

10

### **Artikel 4 – Änderung des Aufwendungsausgleichsgesetzes (AAG)**

Die BAG WfbM begrüßt, dass mit der Änderung durch Artikel 4 TSVG im AAG nun klargestellt wird, dass arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnisse behinderter Menschen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten nicht dem Umlageverfahren aus dem AAG unterliegen.

15

Die mit der Änderung des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) einhergehende Pflicht zum Einbezug in das Umlageverfahren, stellte für Werkstätten eine unverhältnismäßige Härte dar. Wie die Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 230/16) zum MuSchG ausführt, wird durch die Einbeziehung von Frauen mit Behinderung, die in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt sind, in den geschützten Personenkreis des MuSchG die Zahl der unter das MuSchG fallenden Personen nur geringfügig zunehmen, voraussichtlich um etwa 30 Personen jährlich. Von diesen Beschäftigten werden zudem nur wenige einen Anspruch auf Mutterschutzlohn nach § 18 MuSchG haben. Aufgrund des geringen Werkstattentgelts, das in der Regel unter 13 Euro pro Tag liegt, wird ein Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 20 MuSchG so gut wie nie zu zahlen und entsprechend von den Krankenkassen zu erstatten sein.

20

25

Damit die Werkstätten die bisher (seit dem 1.1.2018) getätigten Zahlungen zurück erhalten können, spricht sich die BAG WfbM für eine Regelung aus, die es Werkstätten ermöglicht, die bereits geleisteten Zahlungen an die gesetzlichen Krankenkassen ihrer Beschäftigten rückabzuwickeln. Gestützt wird dies ebenso durch die Begründung des Referentenentwurfs, die besagt, dass es bereits viele Jahre anerkannte Praxis war, Werkstätten vom Anwendungsbereich des AAG auszunehmen (S. 56, 133).

30

Die BAG WfbM fordert daher eine Regelung, nach der Artikel 4 TSVG zum 01.01.2018 rückwirkend in Kraft tritt.

35